

# Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod

## Offener Brief an den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Lesen Sie bitte erst den Offenen Brief an den Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz von der KKH (<http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf>), den Offenen Brief an Frau Nadin Jahnke, KKH (<http://www.chillingeffects.de/kkh-nadin-jahnke.pdf>) und den Offenen Brief an Frau Annika Lenz, KKH (<http://www.chillingeffects.de/kkh-annika-lenz.pdf>).

Wenn man die Website Medizinischer Dienst Baden-Württemberg aufsucht (<https://www.md-bw.de>) und dann durchliest, was der MD BW zur Pflegebegutachtung schreibt, dann findet man folgendes:

<https://www.md-bw.de/fuer-versicherte/pflege/pflegebegutachtung>

### Was bedeutet die Begutachtung „nach Aktenlage“?

Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit erfolgt im Regelfall durch **eine umfassende persönliche Befunderhebung**. Gutachten werden nur ausnahmsweise nach Aktenlage erstellt, wenn beispielsweise die persönliche Untersuchung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist unter anderem der Fall bei stationärer Hospizversorgung, bei ambulanter Palliativpflege oder bei pflegebedürftigen Menschen in der letzten Lebensphase.

<https://www.md-bw.de/fuer-versicherte/pflege/pflegebegutachtung>

### Was bedeutet die Begutachtung „nach Aktenlage“?

Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit erfolgt im Regelfall durch **eine umfassende persönliche Befunderhebung**. Gutachten werden nur ausnahmsweise nach Aktenlage erstellt, wenn beispielsweise die persönliche Untersuchung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist unter anderem der Fall bei stationärer Hospizversorgung, bei ambulanter Palliativpflege oder bei pflegebedürftigen Menschen in der letzten Lebensphase.

Für den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg erfolgt "bei pflegebedürftigen Menschen in der letzten Lebensphase", die über 95 Jahre sind, keine "umfassende persönliche Befunderhebung" mehr.

Bei pflegebedürftigen Menschen, die älter als 95 Jahre sind, erfolgt beim MD BW nur noch eine "*Begutachtung nach Aktenlage*". Obwohl Hochbetagte immer pflegebedürftiger werden, erspart sich der MD BW bei Hochbetagten den Arbeitsaufwand der "*umfassenden persönlichen Befunderhebung*" mit der Folge, dass in den Jahren vor dem Tod keine Höherstufung bei Hochbetagten mehr erfolgt.

### **Die "*Begutachtung nach Aktenlage*" ist die Endlösung für Hochbetagte ab 95. Lebensjahr.**

Als ich für meine 1925 geborene Schwiegermutter, Frau xxx, am 13.09.2020 bei der KKH den Antrag auf Höherstufung stellte, hat die Pflegefachkraft Tobias Jatsch, weil Frau xxx bereits 95 Jahre alt war, die "*umfassende persönliche Befunderhebung*" der 95jährigen Frau verweigert mit der Begründung: "*Durch eine erneute persönliche Begutachtung sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten*".

Dass Hochbetagte in der Alterskategorie 95. bis 100. Lebensjahr jedes Jahr pflegebedürftiger werden, wird vom Medizinischen Dienst Baden-Württemberg und den Pflegefachkräften des MD gelehnt, damit der Medizinische Dienst keine "*erneute persönliche Begutachtung*" mehr vornehmen muss und damit die Pflegekasse durch Unterlassung der Höherstufung keine höheren Pflegekosten zahlen muss.

Nachdem ich der KKH geschrieben hatte (siehe <http://www.chillingeffects.de/kkh-annika-lenz.pdf>):

*"Die Kriminalpolizei muss ermitteln, ob die KKH den Medizinischen Dienst überhaupt beauftragt hat, denn der Medizinische Dienst hat weder die verstorbene Frau xxx noch mich noch die beiden Altenpflegeheime noch die Hausärzte über eine angeblich bevorstehende Begutachtung unterrichtet."*

behauptete Frau Annika Lenz mit Schreiben vom 13.06.2023, dass die KKH den MD am **14.03.2023** mit der Begutachtung von Frau xxx beauftragt hätte und dass der MD das Gutachten am **27.04.2023** erstattet hätte. Überprüfen kann ich dies nicht, weil der MD in den letzten 4,5 Jahren weder Frau xxx noch mich noch die beiden Altenpflegeheime noch die Hausärzte von Frau xxx kontaktiert hat. Falls die Daten stimmen, dann hat der MD vom 14.03.2023 exakt bis zum Tod von Frau xxx am **14.04.2023** einen Monat gewartet, und dann hat der MD am 27.04.2023 ein mir unbekanntes Gutachten erstellt, worin der MD für die letzte Lebensphase ab 01.03.2023 bis zum Tod den Pflegegrad 4 festgelegt hat.

Da die KKH, falls die Daten stimmen, den MD am 14.03.2023 mit der Begutachtung beauftragt hat, hatte der MD exakt einen Monat lang Zeit, bei Frau xxx eine persönliche Begutachtung durchzuführen. Der MD hat jedoch bis zum Tod von Frau xxx am 14.04.2023 gewartet, weil der MD bei Hochbetagten ab 95. Lebensjahr als Endlösung die "*Begutachtung nach Aktenlage*" praktiziert.

Der Medizinische Dienst Baden-Württemberg hat die Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod unterlassen und gewartet, bis er die Sterbeurkunde, die ich an die KKH geschickt hatte, erhalten hat. Auf der Basis dieser Sterbeurkunde erstellte der MD seine "*Begutachtung nach Aktenlage*", denn da der MD weder die Ärzte noch die Pflegeheime kontaktierte, war die Sterbeurkunde die einzige "*Akte*", auf die der Medizinische Dienst BW bei seiner "*Begutachtung nach Aktenlage*" zurückgreifen konnte.

Inzidenter sei bemerkt, dass der MD für 2022 und 2021 den Pflegegrad offenbar nicht erhöhte, damit die Pflegeheime keine Nachzahlung von der KKH verlangen können, was den Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz besonders freuen dürfte (<http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf>).